

Wilhelm Vogel: **Der Druckkammertest bei der Marine.** [1. gemeins. Arb.-tag. d. San.-Offiziere d. Marine d. Nord- u. Ostseebereichs, Kiel, 27. V. 1961.] Wehrmed. Mitt. 1961, 152—154.

G. Quitzsch: **Lärmabwehr in einem chemischen Großbetrieb.** [Farbwerke Hoechst A.G., Frankfurt a. M.-Höchst.] Zbl. Arbeitsmed. 12, 1—4 (1962).

M. Riser: **Épileptiques et psychopathes au travail. IV. L'épileptique au travail.** (Epileptiker und Psychopathen bei der Arbeit. 4. Bericht; der Epileptiker bei der Arbeit.) [6. Journ. Nat. de Méd. du Travail, Toulouse, 6.—8. X. 1960.] Arch. Mal. prof. 22, 561—574 (1961).

Verf. berichtet über seine arbeitsmedizinischen Erfahrungen bei etwa 1200 Epileptikern, von denen etwa 1000 in ständiger Berufsarbeit standen. Das Krankengut wird nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt. Es zeigt sich, daß eine schwere Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit nur bei einem relativ kleinen Teil der Patienten vorlag. Einzelheiten sind im Original nachzulesen.
SEANN (München)

F. Gerstenbrand und H. Hoff: **Die Rehabilitation der Hirnverletzten.** [Psychiat.-Neurol. Univ.-Klin., Wien.] Wien. klin. Wschr. 74, 184—188 (1962).

Cataldo Cassano, Domenico Andreani e Domenico Scavo: **Il diabete mellito nei suoi aspetti medico-sociali.** [Ist. Pat. Spec. Med., Univ., Roma.] Riv. Infort. Mal. prof. 1961, 504—539.

H. A. Bartels: **Mängel und Fehler im sozialgerichtlichen Sachverständigengutachten.** Med. Sachverständige 58, 10—14 (1962).

Psychiatrie und gerichtliche Psychologie

● **Handbuch der Neurosenlehre und Psychotherapie.** Hrsg. von Viktor E. Frankl, VICTOR E. Freiherr v. GEBSATTEL und J. H. SCHULTZ. Lfg. 24. Bd. 5: Grenzgebiete und Grenzfragen. München-Berlin: Urban & Schwarzenberg 1961. S. 627—870. DM 32.50.

Mit der 24. Lieferung des „Handbuch der Neurosenlehre und Psychotherapie“ ist das umfangreiche neuartige und grundlegende fünfbändige Werk vollendet. Das Schlußheft beschäftigt sich mit theologischen Grenzfragen. WERNER SCHÖLLGEN berichtet über Grenzfragen an die katholische Theologie“ und bejaht die Möglichkeit „eines partnerschaftlichen Dialogs zwischen Psychotherapie und katholischer Theologie“. Er versucht, moralgeschichtlich prinzipiell wichtige Vorstufen zur heutigen methoden- und problembewußten Behandlung dieses Gebietes nachzuweisen und schildert aus kirchlicher Sicht Ansätze zu einer „dynamischen Psychologie“, zu der „Lehre von der Unterscheidung der Geister“, zur „psychischen Hygiene“ und „Psychotherapie“. In einem „theologischen Vorentwurf prinzipieller Behandlung von Neurosen“ wird dargelegt, wie gerade auch die Kirche sich zum Anwalt der Freiheit und der Anpassung gemacht habe. In philosophischen Erörterungen wird die „Tendenz zum Abbau überformender, phänomenologisch aufweisbarer Kategorien“ dargetan, „der Vorwurf des Naturalismus“ zurückgewiesen, der Hinweis gegeben, daß „die Scholastik das große Verdienst habe, aus der Antike die Problematik einer Ontologie und Anthropologie im Sinne einer Schichttheorie lebendig erhalten zu haben“. Bei einer Kritik der Freudschen Psychoanalyse wird auf die Erfahrungen der Soziologie hingewiesen, die durch ihre Methoden Tatsachen und Sichten in den Blick gebracht hätten, die bei einem dogmatisch-konstruktiven Gebrauch der Libidotheorie verdeckt bzw. unterdrückt würden. Bei dem Versuch, kirchliche und ärztliche Seelsorge zu trennen, wird auf den Begriff der Daseinsordnungen als haltende Mächte von JÖRG ZUTT eingegangen. Man könne die psychoanalytische Situation nicht mit der angeblich analogen der sakramentalen Beichte vergleichen. Bei der Beichte trete der Priester als Person völlig zurück. Nicht die Übertragung, sondern die von Gott her zugesprochene Vergebung sei das entscheidende. Viele Menschen, die des Psychotherapeuten bedürften, um wieder zu ihrer sittlichen Freiheit gelöst zu werden, kämen

zum Seelsorger, der dann auf seinem Niveau die Arbeit des Psychotherapeuten weiterführen könne. Es wird idealtypisch die Regel aufgestellt: „Wer sittlich reif ist für die Beichte, gehört insofern nicht in das Sprechzimmer des Psychotherapeuten; umgekehrt könne erst wieder zur Beichte zugelassen werden, wer durch den Psychotherapeuten seine innere Lösung und Befreiung erfuhre“. Mit einer Darlegung über die Notwendigkeit klärender Mithilfe der Psychotherapie bei der Lösung theologischer Grenzprobleme schließt der anregende Artikel. In den „Grenzfragen an die evangelische Theologie“ gibt KLAUS THOMAS einen Überblick über die Religionspsychologie, Psychotherapie und Seelsorge, berichtet über ihre Geschichte und geht dann auf die praktische Seelsorge über. Die gegenüber der katholischen Seelsorge grundsätzlich freie Gewissensethik des lutherischen Verständnisses biete die Möglichkeit zu einer individuellen Beratung und Tröstung mit zahlreichen fruchtbaren Ansatzpunkten zu einer Zusammenarbeit mit Psychotherapeuten und zu einer Ergänzung ihrer Tätigkeit. Verf. führt dann, nach Darlegung der Bestrebungen für moderne Seelsorge in Europa, Arbeitsgemeinschaften „Arzt und Seelsorger in Deutschland“ an, berichtet über die Lebensmüdenbetreuung, die Krankenseelsorge und vergleicht schließlich Psychotherapie und Seelsorge miteinander. Der Psychotherapeut beschränke sich auf den neurotisch kranken Menschen. Der Seelsorger habe einen größeren Kreis der Hilfsbedürftigen. Wenn als Ziel der Psychotherapie nach J. H. SCHULZ klare Abrechnung, Inventarisierung und Anpassung an sich selbst gegeben sei, an die Realität, an die Lebensaufgabe, an die Umgebung, so sei die Grundlage der Seelsorge die Erfahrung einer religiösen Wirklichkeit. Über Medizin und Theologie in Begegnung und Abgrenzung zueinander berichtet weiter ADOLF KÖBERLE, Tübingen. Er zeigt, daß die Aufhebung der Schuld in der Freudschen Lehre auf eine völlig andersartige Weise erfolge als bei dem Vorgang der Absolution. Die Christen können einander nur hilfreich beistehen, wenn ein Mensch von dem Übermaß der Schuld zusammenzubrechen drohe. Schuld beseitigen, wie es in der großen Analyse versucht werde, stehe nach christlicher Meinung allein Gott zu. Auch KÖBERLE meint, daß die Theologen von der Psychotherapie viel lernen könnten, aber man dürfe Psychotherapie und Seelsorge nicht miteinander verwechseln. In dem Abschlußartikel „Jüdische Religion und Psychotherapie“ betont der Rabbiner NORMAN SALIT, New York, in einer allgemein gehaltenen, manchmal recht vereinfachenden Art und Weise, daß sich die anfängliche Kluft zwischen Psychoanalyse und Religion verringert habe. In kurzen Leitsätzen wird dann der Standpunkt der jüdischen Religion dargelegt und nachdrücklich betont, daß die jüdische Religion das Leben bejahe, den Andersgläubigen anerkenne, jede Diktatur ablehne, die Freiheit des Menschen betone und darauf hinweise, wie Gott dem Menschen vertraut sei. Der Gedanke, daß es dem Menschen freistehe, Gottes Partner zu werden, liege auf weit höherer Ebene als das Lustprinzip, das Machtprinzip oder das Sicherheitsprinzip. Im Judentum sei eine heroische Lehre gegeben, die nicht Frieden des Herzens oder Frieden der Seele mit sich bringe. Spannungen und Ängste gehörten unänderlich zum Leben, so wie sie sind, und sie müssen hingenommen werden. „Bannt man die einen, so treten andere an ihre Stelle“. Verf. hält die Logotherapie von FRANKL „für den heutigen Weg zur Heilung der gestörten Seele“, FRANKL habe bewußt oder unbewußt die traditionellen jüdischen Begriffe und Erkenntnisse neu ausgedrückt. Dem Schlußband ist ein für das ganze Werk gültiges Sach- und Personenverzeichnis beigegeben. HALLERMANN (Kiel)

● Y., M.-J. Chombart de Lauwe: *Psychopathologie sociale de l'enfant inadapté. Essai de sélection des variables du milieu et de l'hérédité dans l'étude des troubles du comportement.* (Travaux du Groupe d'Ethnologie Sociale.) (Soziale Psychopathologie des nichtanpassungsfähigen Kindes. Untersuchungen, wieweit Milieu und erbliche Faktoren verantwortlich für die Schwierigkeiten des Zusammenlebens sind. [Arbeiten der sozialen ethnologischen Gruppe.]) Paris: Centre Nat. de la Recherche Scient. 1959. XII, 275 S. Geb. NF 16.—

Gründliche Untersuchungen über das obige Thema. Unter anderem werden untersucht: die Wohnverhältnisse (enges Zusammenleben) und daraus entstehende Konflikte; die Auswirkungen des Berufes und der sozialen Stellung des Vaters auf das kindliche Betragen. Ein breiter Raum wird dem Einfluß der Berufstätigkeit der Mutter auf die kindliche Entwicklung gegeben. Ebenso wichtig ist die Beziehung der beiden Elternteile zueinander für das Kind. — Auch die physische Entwicklung des Kindes vom intrauterinen Leben an mit ihren Störungen wird eingehend erörtert. — Das Buch ist interessant geschrieben, mit guten Abbildungen versehen und bietet eine Fülle von Anregungen. — Die Probleme und die Schlußfolgerungen sind im großen und ganzen die gleichen wie bei uns. KLOSE (Heidelberg)

Franz J. Kallmann: Genetic factors in the etiology of mental disorders. (Symposium 1960.) [Coll. of Physicians and Surgeons, Columbia Univ., New York.] Amer. J. Orthop. 31, 445—453 (1961).

Ordway Hilton: Handwriting and the mentally ill. [13. Ann. Meet., Amer. Acad. of Forensic Sci., Chicago, 23. II. 1961.] J. forens. Sci. 7, 131—139 (1962).

Marcello Canale: La "Scala" di Alexander per la valutazione dell' intelligenza pratica. Ricerche su un gruppo di minorenni antisociali. ("Alexander's Performance Scale" für die Messung der praktischen Intelligenz. Untersuchungen auf eine Gruppe von asozialen Jugendlichen.) [Ist. Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Genova.] Riv. Med. leg. 3, 121—130 (1961).

Auf eine Gruppe von 100 asozialen Jugendlichen zwischen 7 und 17 Jahren hat Verf. die „Alexander's Performance Scale“ (A. P. S.) und die „Terman's Scale“ angewandt und die Ergebnisse verglichen. „A. P. S.“ ist ein Test wie der „Terman's Scale“, um die Intelligenz zu schätzen und den Alexander F. A. im „Brit. J. Psychol., 1935“ vorgeschlagen hat. Verf. hat versucht, die A. P. S. anzuwenden mit der Hoffnung, eine genauere Schätzung der Intelligenz in Übereinstimmung mit dem klinischen Urteil zu haben; anstelle von der „Terman's Scale“. Nach dem Verf. ist die „A. P. S.“ geeigneter, in Untersuchungen bei Jugendlichen, die wenig die Schule besucht haben und die zu den niederen Volksschichten gehören und ihre Ergebnisse helfen, um praktische und technische Anlagen in den Jugendlichen zu entdecken. Vor der Mitteilung seiner persönlichen Untersuchungen, gibt Verf. einen Überblick der Literatur über die Testmethode der Intelligenzmessung.

V. D'ALOYA (Mestre-Venezia)

L. R. C. Haward: Psychological evidence. [Graylingwell Hosp., Chichester.] J. forens. Sci. Soc. 2, 8—18 (1961).

W. Mueller: Schlaftrunkenheit als forensisch-psychiatrisches Problem. [Univ.-Nervenklin., Greifswald.] Psychiat. Neurol. med. Psychol. (Lpz.) 13, 411—416 (1961).

An einem Urlaubsort übernachtete ein junges Ehepaar zusammen mit einem jungen Mann in einem Zimmer laut Vereinbarung, weil sehr großer Platzmangel bestand. Zwischen allen hatte ein gutes Einvernehmen geherrscht. Der in das Schlafzimmer aufgenommene Mann ging eines Abends aus, trank ziemlich viel, er hatte auch Ärger, der allerdings nicht nachhaltig war. Seine Mutter berichtete späterhin, daß er auch sonst in schlaftrunkenem Zustande zu Fehlhandlungen neige. Morgens machte sich Gasgeruch bemerkbar. Die beiden Männer konnten trotz der erheblichen CO-Vergiftung gerettet werden, die junge Frau kam ums Leben. Der Tötung beschuldigt wurde der in das Schlafzimmer aufgenommene fremde Mann. Die Beobachtung in der Greifswalder Nervenlinik ergab weder psychiatrisch noch neurologisch auffällige Befunde. Der Beschuldigte gab eine Amnesie dafür an, daß er nachts den Gashahn geöffnet hatte. Die Verhältnisse im Schlafrum und der Weg zur Toilette ergaben eine werkwürdige Übereinstimmung mit den örtlichen Verhältnissen in der Wohnung des Beschuldigten. Nach ausführlicher Erörterung der Verhältnisse kam der Gutachter zu der Auffassung, daß der Beschuldigte schlaftrunken die Toilette aufgesucht hatte und auf dem Rückweg, wie er es gewohnt war, statt am Lichtschalter zu drehen, in dieser Ferienwohnung am Gashahn gedreht hatte, der sich an entsprechender Stelle befand. Frische Harnspuren am Tatort wiesen darauf hin, daß der Beschuldigte wirklich die Toilette aufgesucht hatte. Er erhielt wegen Bewußtseinsstörung den Schutz von § 51 Abs. 1 StGB zugebilligt. Das Verfahren wurde eingestellt. B. MUELLER (Heidelberg)

BayVerwahrG Art. 1, Art. 8 Abs. 1, 2 und 5 (Widerruf der probeweisen Entlassung eines geistesschwachen Süchtigen). a) Der Widerruf der probeweisen Entlassung aus der Verwahrung ist angezeigt, wenn das Verhalten des Betroffenen ergibt, daß mit einer Bewährung nicht mehr zu rechnen ist oder daß er trotz der für die Zeit der probeweisen Entlassung getroffenen Aufsichtsmaßnahmen die öffentliche Ordnung gefährdet. Der Widerruf darf aber nur ausgesprochen werden, wenn außerdem feststeht, daß die Voraussetzungen der Verwahrung noch vorliegen. b) Mit dem Widerruf der probeweisen Entlassung beginnen die Überprüfungsfristen des Art. 8 Abs. 1 BayVerwahrG neu zu laufen. c) Bei dem Widerruf der probeweisen Entlassung ist

auch zu prüfen, ob eine andere Art der Verwahrung angezeigt ist. d) Beruht die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch einen geistesschwachen Süchtigen lediglich auf dessen Süchtigkeit, so kommt nur die Verwahrung in einer Entziehungsanstalt in Frage. e) Entziehungsanstalt kann auch eine entsprechend eingerichtete Abteilung einer Heil- und Pflegeanstalt oder Nervenklinik sein, in der die Süchtigen von anderen, insbesondere geisteskranken Anstaltsinsassen räumlich ausreichend getrennt sind. [BayObLG, Beschl. v. 23. VI. 1961. WBeschwReg. 26/61]. Neue jur. Wschr. 14, 2061—2063 (1961).

GG Art. 104; Nds. SicherhOrdnG (SOG) § 10; FreihEntzG § 11 (Vorläufige Unterbringung eines Geisteskranken). a) Der Beschluß, durch den im Unterbringungsverfahren die vorläufige Unterbringung eines Geisteskranken angeordnet wird, muß erkennen lassen, ob die vorläufige Unterbringung zum Zwecke der Beweisaufnahme — nämlich zur Beobachtung und zur Erstattung eines Sachverständigen-Gutachtens über den Geisteszustand des Unterzubringenden — oder im Wege einer eiligen Maßnahme angeordnet wird. b) Die Beobachtungsunterbringung setzt voraus, daß dem Unterzubringenden das rechtliche Gehör gewährt ist und daß die Feststellung seines Geisteszustandes nicht auf andere weniger einschneidende Weise möglich ist. Dem Unterzubringenden muß Gelegenheit gegeben werden, sich freiwillig einer Beobachtung in einer Heil- und Pflegeanstalt zum Zwecke der Erstattung eines Sachverständigen-Gutachtens zu unterziehen. c) In dem Beschluß über die Beobachtungsunterbringung muß das Gericht die Anstalt bestimmen, in der die Beobachtung durchgeführt werden soll. [OLG Braunschweig, Beschl. v. 11. IX. 1961. 2 W 108/61.] Neue jur. Wschr. 14, 2063—2064 (1961).

Hermann Stutte: Zur Beurteilung der Eidesfähigkeit jugendlicher Zeugen. [Abt. f. Kind. u. Jugendpsychiat., Univ., Marburg.] Mschr. Krim. Strafrechtsref. 43, 193—200 (1960).

Verf. beschäftigt sich mit entwicklungspsychologischen und jugendpsychiatrischen Problemen der §§ 60 und 61 StPO. Grundsätzlich wird festgestellt, daß ein normal begabter Jugendlicher jenseits des vollendeten 16. Jahres in der Regel über die hier interessierenden Rechtsbegriffe orientiert ist. Aus Gründen situativ bedingter Einengung der Begriffsfähigkeit und des Urteilsvermögens muß bei jugendlichen Zeugen in stärkerem Maße als bei Erwachsenen mit der Möglichkeit mangelhaften Verstehens der Eidesbelehrung gerechnet werden. — „Mangelnde Verstandesreife“ i. S. von § 60 Ziff. 1 StPO wird analog dem § 3 JGG nicht in erster Linie als angeborener Verstandesmangel, sondern als „eine Tempostörung der normalen Intelligenzentwicklung“ aufgefaßt. Normaler Intelligenzquotient kann bei Unreife des sittlichen Wertungsvermögens Eidesunfähigkeit bedingen. „Verstandesschwäche“ dagegen meint geistige Entwicklungshemmungen von Dauercharakter. Mangelnde Verstandesreife ist also ein dynamisch, Verstandesschwäche ein statisch orientierter Begriff. Die Aussageerkenntnisse der Psychologie über die Glaubwürdigkeit jugendlicher Zeugen gelten nur bedingt für die Beurteilung der Eidesfähigkeit. Bei höherer Gradausprägung von Charakterabnormitäten sollte in der Regel von einer Vereidigung Abstand genommen werden. — Verstandesschwäche (angeborene oder erworbene geistige Rückstände) ist leichter zu objektivieren als mangelnde Verstandesreife. Schon die „physiologisch Dummen“ und Beschränkten (I. Q. zwischen 0,8 und 0,9) haben oft keine genügend klare Vorstellung vom Wesen und der Bedeutung des Eides. Abgesehen von den bei der mangelnden Verstandesreife diskutierten Kriterien wird der Richter nach § 61 StPO vor allem auch Unerfahrenheit, Vertrauensseligkeit, Leichtfertigkeit, Undifferenziertheit im moralisch-ethischen Wertgefühl, sittliche Verrohung und Primitivierung bedenken müssen. — Nach den Erfahrungen des Verf. basieren Meineidsprozesse gegen Jugendliche allzu oft auf einer a priori getroffenen richterlichen Fehlbeurteilung der Eidesfähigkeit dieser Zeugen.

GERCHOW (Frankfurt a. M.)

G. Dumermuth: Photosensible Epilepsie und Television. [Univ.-Kinderklin., Zürich.] Schweiz. med. Wschr. 91, 1633—1636 (1961).

K. Simma: Epilepsie durch Fernsehen. [Landes-Heil- u. Pflegeanst., Valduna/Vorarlberg.] Wien. klin. Wschr. 74, 26—28 (1962).

Alexander Sturm: Vegetativ-endokrine Folgestörungen nach extremen Lebensbedingungen. [Med. u. Nervenklin. d. Städt. Krankenanst., Wuppertal-Barmen.] [5. Kongr. f. Path., Ther. u. Begutachtg. d. Heimkehrerkrkh., Bad Nauheim, 6.—7. X. 1961.] Med. Mschr. 16, 9—13 (1962).

Maria Paleologo: Cause e terapia della delinquenza minorile. (Zwei Fälle von unmündigen Verbrechern und die Therapie.) Lav. neuropsichiat. 27, 431—450 (1960).

Verf. beschreibt ausführlich zwei Fälle von unmündigen Verbrechern, die an organischen Gehirnläsionen mit leichter Geistesschwäche litten. Nach einigen allgemeinen Überlegungen werden zwei Ursachen angegeben. 1. Das Vorliegen organischer cerebraler Läsionen. 2. Die ungesunden familiären und soziologischen Einflüsse. Durch die Behandlung der Hirnläsionen, die Veränderung des Milieus und eine geeignete Psychotherapie, würde nach Ansicht der Verf. in jedem Falle eine erfolgreiche Resozialisierung erreicht. GREINER (Duisburg)

Psychiatrie und gerichtliche Psychologie

P. G. Levi, B. Orsini e U. Bandettini di Poggio: Stato confusionale e sessualità. (Studio clinico e medico-legale di un caso.) (Verwirrheitszustand und Sexualität. Klinische und gerichtsmedizinische Studien an einem Fall.) [Osp. Psichiat. Prov. e Ist. Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Genova.] Med. leg. (Genova) 8, 235—251 (1960).

Verf. analysiert einen Fall einer jungen Frau, bei der einige Tage nach der Eheschließung ein akuter Verwirrheitszustand auftrat, der toxisch bedingt zu sein schien. Die Anfälle kehrten innerhalb von 4 Jahren dreimal wieder. Sie hingen mit Perioden sexueller Aktivität zusammen. Nach sexueller Abstinenz war der psychische Normalzustand vorhanden. In dieser Zeit war die Patientin psychisch unauffällig. Es werden die rechtlichen Probleme diskutiert, soweit sie die Ehe betreffen. GREINER (Duisburg)

Peter Hays: Hysterical amnesia and the podola trial. (Hysterische Amnesie und das Podola-Verfahren.) Med.-leg. J. (Camb.) 29, 27—32 (1961).

Verf. fragt, ob sich die Hysterie von der Simulation unterscheidet und welche Kriterien es gegebenenfalls gibt. Er nimmt den Fall Podola, der einen Polizisten ermordet hatte, als Ausgangspunkt. Podola hatte für den letzten Lebensabschnitt Erinnerungslosigkeit bekundet. — Der Unterschied zwischen hysterischer Zweckhaltung und Simulation ist methodisch nicht objektivierbar. Es handelt sich nur um den graduellen Unterschied einer Zweckmaßnahme. Eine verbindliche Klärung konnte im Fall Podola nicht erreicht werden. Man bezeichnete sein Verhalten als einen erfolgreichen Selbstbetrug. GERCHOW (Kiel)

Aldo Semerari e Maria Anna Sciarra: Considerazioni cliniche e medico-legali sulle cosiddette psiconeurosi post-traumatiche. (Klinische und gerichtsmedizinische Betrachtungen über post-traumatische Psychoneurosen.) [Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Roma.] Zacchia 36, 43—60 (1961).

Nach der beigegebenen Zusammenfassung in deutscher Sprache sind wunschbedingte Reaktionen als eigentliche Neurosen nicht anzusehen; Kausalzusammenhang zwischen dem Trauma und dem bestehenden Zustand kann im allgemeinen nicht anerkannt werden. Handelte es sich jedoch um abnorme Persönlichkeiten und traten diese Abnormitäten schon vor dem Trauma hervor, so kann man von einer eigentlichen Neurose sprechen und Kausalität anerkennen; dies gilt auch für jene Fälle, in denen Personen infolge Verfolgung aus politischen oder Rassegründen anhaltende und aufregende schwere Erlebnisse hatten. Etwaige Folgezustände kann man als echte Beschädigung anerkennen. B. MÜLLER (Heidelberg)